

**VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN**  
Geschäftsnummer: 5 K 324/09.F.A (3)



**GERICHTSBESCHEID**

**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn

Kläger,

Proz.-Bev.:       Rechtsanwalt Ludwig Müller-Volck,  
Eckenheimer Landstraße 489, 60435 Frankfurt am Main,  
-31/09-

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Außenstelle Gießen,  
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen,  
-5289258- 163-

Beklagte,

wegen           Flüchtlingsrechts

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main durch  
Richterin am VG Schmidt als Einzelrichterin

am 16. März 2009 für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 4. Februar 2009  
wird aufgehoben.

Die Beklagte hat die Kosten des gerichtsgebührenfreien Verfahrens zu tragen.

Der Gerichtsbescheid ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn der Kläger nicht zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

## **TATBESTAND**

Der Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Mit Urteil des Verwaltungsgerichts Darmstadt (Az.: 9 E 30949/99) wurde die Beklagte am 17. Juli 2002 verpflichtet, für den Kläger die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG festzustellen. Dieser Verpflichtung kam die Beklagte mit Bescheid vom 9. September 2002 nach. Nach Anhörung widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Bescheid vom 9. September 2002 und verneinte das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG aus statusrechtlichen Gründen.

Anwaltlich vertreten hat der Kläger am 16. Februar 2009 Klage erhoben.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 4. Februar 2009 (Az.: 5289258-163) aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der vorgelegten Behördenakten (2 Bände) verwiesen.

## **ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE**

Die vorliegende Entscheidung kann im Wege des Gerichtsbescheides ergehen, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist (§ 84 VwGO).

Die Klage ist zulässig und begründet. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 4. Februar 2009 ist rechtswidrig und deshalb aufzuheben (§ 113 Abs. 1 VwGO). Die Widerrufsvoraussetzungen des § 73 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) liegen nicht vor.

Ein Widerruf der Anerkennung als Asylberechtigter und der Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft kommt im Regelfall nur in Betracht, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht (vgl. BVerwG, Urt. v. 1. November 2005 a. a. O. und Urt. v. 18. Juli 2006, BVerwGE 126, 243 = NVwZ 2006, 1420). Dieser Prognosemaßstab der hinreichenden Sicherheit setzt für einen Widerruf voraus, dass keine ernsthaften Zweifel an der Sicherheit des Flüchtlings vor abermals einsetzender Verfolgung bei Rückkehr in den Heimatstaat vorhanden sein dürften (vgl. BVerwG, Urt. v. 26. März 1985, BVerwGE 71, 175). Ändert sich im Nachhinein lediglich die Beurteilung der Verfolgungslage, so rechtfertigt dies den Widerruf nicht, selbst wenn die andere Beurteilung auf erst nachträglich bekannt gewordenen oder neuen Erkenntnismitteln beruht (vgl. BVerwG, Urt. v. 19. September 2000, BVerwGE 112, 80 und Urt. v. 8. Mai 2003, BVerwGE 118, 174).

Unerheblich ist, ob die Asylanerkennung oder die Flüchtlingszuerkennung rechtmäßig oder von Anfang an rechtswidrig war (vgl. BVerwG, Urt. v. 25. August 2004, NVwZ 2005, 89).

Maßgeblich für die Prüfung der Voraussetzungen des Widerrufs von Asyl- und Flüchtlingsanerkennungen, die in Erfüllung eines rechtskräftigen Verpflichtungsurteils ergangen sind, ist der Zeitpunkt des rechtskräftig gewordenen Verpflichtungsurteils. Nur wenn das Bundesamt die Anerkennung von sich aus ausgesprochen hat, kommt es im Widerrufsverfahren darauf an, ob sich die für die Beurteilung der Verfolgungslage maßgeblichen Verhältnisse nach Ergehen des bestandskräftigen Anerkennungsbescheids erheblich geändert haben (vgl. BVerwG, Urt. v. 8. Mai 2003, BVerwGE 118, 174).

Nach diesen Grundsätzen liegen die Voraussetzungen für einen Widerruf der Asylanerkennung und der Flüchtlingseigenschaft nicht vor.

Der Bescheid der Beklagten vom 4. Februar 2009 ist bereits deshalb rechtswidrig, weil die Beklagte kein Ermessen ausgeübt hat und der Bescheid deshalb ermessensfehlerhaft ist.

Gemäß § 73 Abs. 2 a AsylVfG hat die Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf nach Absatz 1 vorliegen, spätestens nach Ablauf von 3 Jahren nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung zu erfolgen. Ist nach der Prüfung ein Widerruf oder eine Rücknahme nicht erfolgt, steht eine spätere Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 im Ermessen (§ 73 Abs. 2a S.4 AsylVfG).

Für Verfahren, die mit einer Flüchtlingsanerkennung oder einer Asylanerkennung abgeschlossen wurden, die vor dem 1. Januar 2005 bestandskräftig wurde, hat die Prüfung nach § 73 Absatz 2a S.1 AsylVfG gemäß § 73 Abs.7 AsylVfG bis spätestens bis zum 31. Dezember 2008 zu erfolgen. Die Regelung des § 73 Abs.2a S.1 AsylVfG ist deshalb auch auf sogenannte Altfälle anwendbar, Prüfungen, die das Bundesamt nach der alten Rechtslage durchgeführt hat, reichen nicht aus (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 25. November 2008, 10 C 53/07).

Zwar hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 12. Juni 2007 (10 C 24/07) es offen gelassen, welche Konsequenzen die pflichtwidrige Unterlassung der Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme vorliegen, hat. Nach Auffassung des Gerichtes führt die pflichtwidrige Unterlassung der Prüfung innerhalb ange-

ordneten Frist des § 73 Abs.7 AsylVfG dazu, dass Widerruf oder Rücknahme nur noch als Ermessensentscheidung im Sinne des § 73 Abs.2a S.4 AsylVfG ergehen können.

Im Unterschied zu der früheren Rechtslage dient die Frist nach § 73 Abs. 2a S.1 AsylVfG, nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch den Interessen des Flüchtlings. § 73 Abs.2a AsylVfG stellt eine Bereichsspezifische Regelung für den Widerruf und die Rücknahme von Asyl und Flüchtlingsanerkennungen dar, die die allgemeine Widerrufsfrist nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz verdrängt. Der zwingende Widerruf der Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung kann nach jetziger Rechtslage vom Bundesamt nicht mehr - wie bisher - zeitlich unbegrenzt, sondern nur noch in einem Zeitraum von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Anerkennung zuzüglich eines angemessenen Prüfungsraums ausgesprochen werden. (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 12. Juni 2007, 10 C 24/07). Die Verpflichtung, die Prüfung spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung durchzuführen, dient deshalb auch den Interessen des Flüchtlings, weil er als Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs.1 oder Abs. 2 gemäß § 26 Abs. 3 AufentG nach drei Jahren einen Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis hat, wenn das Bundesamt gemäß § 73 Abs.2a AsylVfG mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme nicht vorliegen. Für Altfälle, wie den vorliegenden, deren Anerkennung lange vor dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 bestandskräftig wurde, hat der Gesetzgeber eine besondere Regelung getroffen. Gemäß § 73 Abs.7 AsylVfG hat die Prüfung bis spätestens bis zum 31. Dezember 2008 zu erfolgen. Diese Regelung ist wegen ihres Ausnahmecharakters nur so zu verstehen, dass die Prüfung auch bis zum 31. Dezember 2008 abgeschlossen sein muss und die Mitteilung an die Ausländerbehörde ergangen sein muss. Inhabern einer Aufenthaltsbefugnis, wie sie Flüchtlinge nach § 70 Abs.1 AsylVfG alter Fassung besaßen, werden gemäß § 102 Abs.2 AufentG die Zeiten der Besitz der Befugnis zwar auf die sieben-Jahres-Frist des § 26 Abs.4 AufentG angerechnet, nicht aber auf die drei-Jahres-Frist des § 26 Abs.3 AufentG. Für den Flüchtling ist aber für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis nicht der Beginn der Prüfung maßgeblich, sondern ausschließlich das Ergebnis in der Gestalt der Mitteilung an die Ausländerbehörde. Bei einer für den Flüchtling negativen Entscheidung in Gestalt Widerrufsbescheides kann das Ergebnis kein anderes sein. Zudem haben die Betroffenen auch einen Anspruch auf Rechtssicherheit. Auch darin unterscheidet sich die jet-

zige Rechtslage von der früheren Rechtslage. Nach der früheren Rechtslage mussten anerkannte Asylbewerber und Flüchtlinge zeitlich unbegrenzt mit einer gebundenen Entscheidung über Widerruf und Rücknahme rechnen.

Die Beklagte hat die Prüfung erst nach dem 31. Dezember 2008 abgeschlossen, indem sie mit Bescheid vom 4. Februar 2009 den Widerruf der Flüchtlingsanerkennung ausgesprochen und diesen Bescheid am 6. Februar 2009 der Ausländerbehörde, der die Prüfung bekannt gemacht worden war, übersandt hat.

Da die Beklagte unterlegen ist, hat sie gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Gerichtsgebührenfreiheit ergibt sich aus § 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i. V. m § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

## **RECHTSMITTELBELEHRUNG**

Die Beteiligten können gegen diesen Gerichtsbescheid die Zulassung der Berufung beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main**

**Adalbertstraße 18**

**60486 Frankfurt am Main**

zu stellen. Er muss den angegriffenen Gerichtsbescheid bezeichnen. In ihm sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,